

1. Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für private Förderschulen und private Schulen für Kranke, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen und die Teilnahme an der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG beantragen. ²Sie gilt nicht für den vorschulischen Bereich.